

Wann entsteht die Einigungsgebühr in welcher Höhe und nach welchem Gegenstandswert?

Gerade bei der Abrechnung der Einigungsgebühr kommt es manchmal zu Fehlern. Dieser Beitrag befasst sich mit dem richtigen Ansatz der Einigungsgebühr nach dem richtigen Gegenstandswert, damit nach Möglichkeit keine Gebühren verschenkt werden.

I. Entstehen der Einigungsgebühr

Die Einigungsgebühr ist im Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 RVG) unter den Nummern 1000 bis 1006 geregelt.

Einen Streit durch einen Richterspruch zu beenden, ist die eine Möglichkeit; oft ist es allerdings besser, eine gütliche Vereinbarung zu treffen, wodurch auch das Gericht entlastet wird. Der Anwalt verdient, wenn er an der Einigung mitgewirkt hat, eine besondere Gebühr, nämlich die Einigungsgebühr. Für den Anwalt bedeutet eine Einigung oft eine Mehrbelastung und auch eine erhöhte Verantwortung.

Die Einigungsgebühr ist eine **Erfolgsgebühr**; sie entsteht also erst dann, wenn eine Einigung auch tatsächlich zustande kommt; sie entsteht zusätzlich zu anderen Gebühren, die im RVG geregelt sind. Für die Entstehung der Einigungsgebühr ist ein gegenseitiges Nachgeben nicht erforderlich. Da es sich um eine Erfolgsgebühr handelt, kann sie niemals allein, sondern nur neben einer Betriebsgebühr entstehen. Um welche Betriebsgebühr es sich handelt, richtet sich nach dem vom Mandanten erteilten Auftrag.

Bei der außergerichtlichen Vertretung entsteht als Betriebsgebühr eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG; bei der gerichtlichen Vertretung entsteht nach Nr. 3100 ff. VV RVG als Betriebsgebühr eine Verfahrensgebühr, in der Zwangsvollstreckung sprechen wir bei der Betriebsgebühr von einer Verfahrensgebühr gem. Nr. 3309 VV RVG.

Nach Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG entsteht die Einigungsgebühr, wenn der Streit oder die Ungewissheit **über ein Rechtsverhältnis** beseitigt wird.

Beispiel 1:

Herr Rolf will seinen erst ein Jahr alten Porsche für 110.000 € verkaufen. Er verhandelt mit einem Interessenten. Da er jetzt unsicher wird, ob er bei der Höhe des von ihm verlangten Preises auch alles richtig macht, und auch sein geplanter Jahresurlaub unmittelbar bevorsteht, beauftragt er Rechtsanwalt Brandt mit der Wahrnehmung seiner Interessen; nach langen zähen Verhandlungen einigen sich Rechtsanwalt Brandt und der Kaufinteressent schließlich auf einen Kaufpreis von 95.000 €, nachdem Herr Rolf per E-Mail zugestimmt hat.

Ist eine Einigungsgebühr entstanden?

Eine Einigungsgebühr ist **nicht entstanden**, da zwischen dem Verkäufer und dem Käufer (noch) kein

Rechtsverhältnis bestand; es genügt nicht, wenn durch die Einigung erst ein Rechtsverhältnis begründet wird. Das Rechtsverhältnis muss im Zeitpunkt der Einigung bereits bestehen; es genügt aber auch, dass ein solches Bestehen zumindest von einer Partei behauptet wird.

Nach Nr. 1000 VV RVG entsteht die Einigungsgebühr **für die Mitwirkung** beim Abschluss eines Vertrags, das bedeutet, dass der Rechtsanwalt einerseits eine auf das Zustandekommen der Einigung gerichtete Tätigkeit vornehmen muss und andererseits muss diese Tätigkeit mit kausal für den Abschluss des Vertrags sein.

Beispiel 2:

Der Rechtsanwalt vertritt eine aus drei Personen bestehende Wohngemeinschaft, die sich auflösen will. Die Verhandlungen gestalten sich sehr zäh. Mehrere Einigungsversuche scheitern.

Später verhandeln die drei Wohngemeinschaftsmitglieder erneut, jetzt aber ohne den Anwalt.

Es kommt zu einer Vereinbarung, in der aber wesentliche Teile, die der Rechtsanwalt bereits ausgehandelt hatte, beibehalten wurden.

Hier sind die drei Parteien von dem Vorschlag des Anwalts zwar abgewichen; das steht der Einigungsgebühr aber nicht entgegen, da die Einigung im Großen und Ganzen dem Rat oder dem Entwurf des Anwalts entspricht.

Beispiel 3:

Die Einigungsverhandlungen zwischen der aus drei Personen bestehenden Wohngemeinschaft scheitern. Das Mandat für den beauftragten Rechtsanwalt ist damit beendet.

Später schließen die Parteien jedoch, jetzt mit Hilfe eines weiteren Anwalts, im Großen und Ganzen den Vergleich, den der erste Anwalt bereits ausgehandelt hatte.

Auch hier war die Tätigkeit des ersten Anwalts für den später abgeschlossenen Vergleich mit ursächlich, so dass bei ihm eine Einigungsgebühr entstanden ist.

II. Einigungsgebühr bei Anerkenntnis/Verzicht

Die Einigungsgebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags; sie entsteht aber nicht, wenn sich der Vertrag **ausschließlich** auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt.

Was aber ist, wenn der abgeschlossene Vertrag über ein vollständiges Anerkenntnis oder einen vollständigen Verzicht hinausgeht, wenn also inhaltlich mehr als ein Anerkenntnis oder ein Verzicht vereinbart wird?

Nach dem BGH fällt eine Einigungsgebühr immer dann an, wenn ein Streit oder eine Uneinigkeit der Parteien über ein Vertragsverhältnis vertraglich beendet wird, **ohne dass sich der Vertrag ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt.**

Beispielsfälle, die über ein bloßes Anerkenntnis oder einen bloßen Verzicht hinausgehen, sind:

- Der Kläger verspricht, die Klage zurückzunehmen für den Fall, dass der Beklagte sofort einen Teilbetrag zahlt oder eine andere Leistung erbringt.
- Es ist vereinbart, dass der Kläger die Klage zurücknimmt und der Beklagte die erforderliche Zustimmung erteilt; hier besteht die Gegenleistung des Beklagten darin, dass er dem Kläger die Möglichkeit einräumt, die Klage neu zu erheben.
- Der Kläger gibt hinsichtlich der Zinsen oder Kosten nach, z.B. der Gegner des Anerkennenden übernimmt vereinbarungsgemäß einen Teil der Kosten.
- Der Beklagte erkennt den Anspruch an und der Kläger erlässt ihm dafür einen Teil der Forderung, wenn ein bestimmter Betrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gezahlt wird.

In diesen Fällen wurde inhaltlich etwas anderes (mehr) vereinbart als ein bloßes Anerkenntnis oder ein Verzicht. **Die Einigungsgebühr fällt daher an.** Das Gesetz schließt eine Einigungsgebühr nur dann aus, wenn **ausschließlich** anerkannt oder verzichtet wurde.

III. In welcher Höhe entsteht die Einigungsgebühr?

Eine **Einigungsgebühr i.H.v. 1,5** entsteht u.a., wenn

- die Ansprüche nicht gerichtlich anhängig sind (Nr. 1000 VV RVG);
- die Ansprüche gerichtlich, aber im selbständigen Beweisverfahren anhängig sind.

Eine **Einigungsgebühr i.H.v. 1,0** entsteht u.a., wenn

- ein gerichtliches Verfahren in erster Instanz anhängig ist (Nr. 1003 VV RVG);
- eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wird, während bereits ein Vollstreckungsverfahren läuft (s. später unter „Zahlungsvereinbarung“).

Eine **Einigungsgebühr i.H.v. 1,3** entsteht, wenn

- wegen der Ansprüche bereits ein Rechtsmittelverfahren (Berufung/Revision) anhängig ist (Nr. 1004 VV RVG).

Wenn also über den Gegenstand des Vergleichs kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, entsteht die Einigungsgebühr i.H.v. 1,5; es bleibt bei dieser

Einigungsgebühr von 1,5 auch dann, wenn zwar ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, es sich hierbei aber um ein selbständiges Beweisverfahren handelt.

Beispiel 4:

a) Rechtsanwalt Rolf erhält den Auftrag, außergerichtlich 9.000 € für Herrn Blum gegen Herrn Krause geltend zu machen. Nachdem Herr Krause das entsprechende Schreiben erhalten hat, meldet er sich bei Rechtsanwalt Rolf; in einem gemeinsamen Gespräch einigen sich die Parteien im Beisein von Rechtsanwalt Rolf auf Zahlung eines Betrags von 7.000 €.

b) Was wäre, wenn es sich um einen gerichtlichen Auftrag gehandelt hätte, die Klage bereits anhängig wäre und die Parteien nach dem ersten Gerichtstermin außergerichtlich eine solche Einigung treffen?

c) Was wäre, wenn es sich um einen gerichtlichen Auftrag gehandelt hätte, bisher nur ein gerichtliches Beweisverfahren anhängig wäre und die Parteien den obigen Vergleich im Rahmen des Beweisverfahrens schließen?

d) Was wäre, wenn es sich um ein Verfahren handelt, das sich hinsichtlich des Einigungsgegenstands in der Berufungs- oder Revisionsinstanz befindet, und die Einigung dort erreicht wird?

Bei **a)** ist die Einigungsgebühr i.H.v. 1,5 entstanden, da über den Gegenstand der Einigung noch kein gerichtliches Verfahren anhängig war.

Bei **b)** ist die Einigungsgebühr i.H.v. 1,0 entstanden, da über den Gegenstand des Vergleichs bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig war.

Bei **c)** ist die Einigungsgebühr i.H.v. 1,5 entstanden nach Nr. 1000 VV RVG i.V.m. Nr. 1003 VV RVG.

Bei **d)** ist die Einigungsgebühr i.H.v. von 1,3 entstanden nach Nr. 1004 VV RVG, da über den Gegenstand des Vergleichs ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig ist.

IV. Gegenstandswert der Einigungsgebühr

1. Grundsatz

Für den Gegenstandswert der Einigungsgebühr kommt es darauf an, **worüber** sich die Parteien vergleichen, und nicht darauf, **worauf** sich die Parteien vergleichen. Es kommt also auf die Frage an: **Welche** Ansprüche werden durch den Vertrag i.S.d. Nr. 1000 VV RVG oder durch den Vergleich erledigt?

Beispiel 5:

Der Rechtsanwalt klagt für Herrn Blienert 22.000 € ein. Im ersten Gerichtstermin einigen sich die Parteien vergleichsweise auf Zahlung eines Betrags von 17.000 € an Herrn Blienert.

Hier entsteht die Einigungsgebühr nach einem Wert von 22.000 € und nicht nur nach 17.000 €, da i.H.v. 22.000 € die Ansprüche durch den geschlossenen Vergleich erledigt werden; worauf sich die Parteien vergleichen, ist für den Gegenstandswert ohne Bedeutung.

2. Mehrvergleich

Der Auftraggeber will die Prozesskosten natürlich nach Möglichkeit gering halten und beauftragt seinen Rechtsanwalt daher manchmal, zunächst nur einen Teilbetrag der ihm zustehenden Forderung einzuklagen. In der gerichtlichen Auseinandersetzung kommt im Erörterstermin dann nicht nur der eingeklagte Betrag zur Sprache, sondern auch der bisher nicht anhängige Betrag.

Wenn es jetzt zu einer Einigung kommt, bei der die nicht rechtshängigen Ansprüche mit verglichen werden, entstehen zwei Einigungsgebühren. Dabei ist es unerheblich, ob diese Einigung bei Gericht oder außergerichtlich erfolgt.

Hinsichtlich der Einigungsgebühr wird alles als **eine Angelegenheit** behandelt.

Aus dem Wert der **rechtshängigen Ansprüche** entsteht eine Einigungsgebühr i.H.v. 1,0.

Aus dem Wert der **nicht rechtshängigen Ansprüche** entsteht eine Einigungsgebühr i.H.v. 1,5.

Zusätzlich entsteht aus dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche, über die eine Einigung erzielt wurde, eine **0,8 Differenzverfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG**.

Diese 0,8 Differenzverfahrensgebühr kann der Rechtsanwalt auch dann berechnen, wenn es nach den Einigungsgesprächen nicht zu einer Einigung über die nicht rechtshängigen Ansprüche kommt oder die geschlossene Einigung widerrufen wird, denn die 0,8 Differenzverfahrensgebühr entsteht nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG, soweit Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden.

Zur Entstehung dieser Differenzverfahrensgebühr ist es also nicht erforderlich, dass es tatsächlich zu einer Einigung kommt; dies fordert Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG nicht.



Achtung:

Wir haben jetzt **zwei Verfahrensgebühren** i.H.v. 1,3 und i.H.v. 0,8.

Weiterhin haben wir **zwei Einigungsgebühren** i.H.v. 1,3 und i.H.v. 1,5.

Die beiden einzeln berechneten Verfahrensgebühren dürfen nach **§ 15 Abs. 3 RVG** nicht höher sein als die

höchste Gebühr aus dem gesamten Streitwert, also nicht mehr als 1,3 aus dem addierten Wert der beiden Ansprüche.

Gleiches gilt für die Einigungsgebühren: Die beiden einzeln berechneten Einigungsgebühren dürfen nach § 15 Abs. 3 RVG nicht höher sein als die höchste Gebühr aus dem gesamten Streitwert, also nicht mehr als 1,5 aus dem addierten Wert beider Ansprüche.

Beispiel 6:

a) Der Schreiner Clausen hat für Frau Sinn eine Küche gefertigt und eingebaut; seine Rechnung beläuft sich vereinbarungsgemäß auf insgesamt 20.000 €. Frau Sinn macht Mängel an der Küche geltend und zahlt zunächst gar nicht. Da Herr Clausen nicht weiß, ob er mit einer Klage über insgesamt 20.000 € Erfolg haben wird, klagt er zunächst durch seinen Rechtsanwalt „nur“ 15.000 € ein.

Im Gerichtstermin wird erkennbar, dass der Prozess ohne die Beauftragung eines Sachverständigen über die behaupteten Mängel nicht zu entscheiden ist; da ein solches Gutachten sehr teuer ist, schließen die Parteien nach auftragsgemäßer Erörterung auch des noch nicht eingeklagten Betrags von 5.000 € auf Vorschlag des Gerichts einen Vergleich, wonach Frau Sinn 17.000 € zahlt. Mit Zahlung dieses Betrags sind auch die bisher nicht eingeklagten 5.000 € abgegolten.

b) Wie wäre es, wenn bei dem obigen Sachverhalt die Einigung nicht zustande gekommen wäre und das Gericht über den eingeklagten Betrag hätte entscheiden müssen?

Hinweis: Es wird jeweils mit einer Umsatzsteuer von 19 % gerechnet.

Zu a):

Gegenstandswert: 15.000 €

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG	845,00 €
0,8 Verfahrensgebühr aus 5.000 € Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG	242,40 €
Summe	1.087,40 €
ermäßigt nach § 15 Abs. 3 RVG auf 1,3 nach 20.000 €	964,60 €
1,2 Terminsgebühr aus 20.000 € Nr. 3104 VV RVG	890,40 €
1,0 Einigungsgebühr aus 15.000 € Nr. 1003 VV RVG	650,00 €
1,5 Einigungsgebühr aus 5.000 € Nr. 1000 VV RVG	454,50 €
Summe	1.104,50 €

nach § 15 Abs. 3 RVG 1,5
nach 20.000 € = 1.113 €,
also keine Kürzung

Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	2.979,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	566,11 €
Summe	3.545,61 €

Zu b):

Gegenstandswert: 15.000 €

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG	845,00 €
0,8 Verfahrensgebühr aus 5.000 € Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG	242,40 €
Summe	1.087,40 €
ermäßigt nach § 15 Abs. 3 RVG auf 1,3 nach 20.000 €	964,60 €
1,2 Terminsgebühr aus 20.000 € Nr. 3104 VV RVG	890,40 €
Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.875,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	356,25 €
Summe	2.231,25 €

Hier ist eine Einigung erst gar nicht zustande gekommen, sodass eine Einigungsgebühr nicht entstanden ist. Die Differenzverfahrensgebühr bleibt dem Anwalt aber, da er Verhandlungen vor Gericht über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt hat.



Achtung:

Ob sich solche Verhandlungen, wenn es nicht zu einer Einigung kommt, aus dem Terminprotokoll ergeben, ist nicht sicher. Deshalb sollte die Anwältin/der Anwalt darauf achten, dass sich solche Verhandlungen in jedem Fall aus dem Terminprotokoll bzw. aus dem gefertigten Terminbericht ergeben, damit Sie die entstandenen Gebühren richtig abrechnen können und keine Gebühren verschenken.

V. Die Einigungsgebühr bei einer Zahlungsvereinbarung

1. Löst eine Ratenzahlungsvereinbarung mit einem Schuldner eine Einigungsgebühr aus?

Das war immer wieder ein Streitpunkt, den der Gesetzgeber durch das 2. KostRMoG geklärt hat. Jetzt ist seit dem 1.8.2013 klargestellt, dass gem. Nr. 1000

Abs. 1 Nr. 2 VV RVG eine Einigungsgebühr für eine Zahlungsvereinbarung entsteht. Zu beachten ist aber gleichzeitig § 31b RVG, der ebenfalls zum 1.8.2013 eingeführt wurde.

§ 31b RVG besagt, dass der Gegenstandswert 20 % des Anspruchs beträgt, wenn der Gegenstand einer Einigung **nur** eine Zahlungsvereinbarung ist. Der Wert beträgt aber 100 %, wenn mehr als nur eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde; hier geht es dann also um mehr als nur um Zahlungsmodalitäten.

Was aber bedeutet **20 % des Anspruchs**?

Entweder sind dies 20 % der Hauptforderung oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung 20 % der Hauptforderung einschließlich Nebenforderungen gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG.

Wenn wir uns den Wortlaut der Einigungsgebühr bei Zahlungsvereinbarungen genau ansehen, geht es entweder

- um die **Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung** oder,
- wenn bereits ein Titel vorliegt, um den **vorläufigen Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen**.

Im ersten Fall ist die Forderung noch nicht gerichtlich geltend gemacht worden, es gibt keinen Streit über den Bestand der Forderung, der Schuldner erhält die Möglichkeit der Ratenzahlung und der Gläubiger verzichtet (vorläufig) auf die gerichtliche Geltendmachung.

Im zweiten Fall ist die Forderung bereits tituliert, es gibt keinen Streit über den Bestand der Forderung, der Schuldner erhält die Möglichkeit der Ratenzahlung und der Gläubiger verzichtet (vorläufig) auf die Vollstreckung der Forderung aus dem vorliegenden Titel.

Beispiel 7:

a) Herr Paul macht außergerichtlich 5.000 € gegen Herrn Krenz geltend. Herr Krenz weiß, dass er zahlen muss. Es kommt zu einer Einigung: Herr Krenz darf die Forderung in Raten zahlen; sofern die Raten pünktlich gezahlt werden, wird Herr Paul die Forderung nicht gerichtlich geltend machen.

b) Herr Paul macht außergerichtlich 5.000 € gegen Herrn Krenz geltend. Herr Krenz ist der Ansicht, dass er den Betrag von 5.000 € nicht schuldet. Dann verständigen sich die Parteien nach längeren Verhandlungen im Beisein ihrer Anwälte doch darauf, dass Herr Krenz auf die Forderung 2.500 € zahlt, aber in Raten; der Rest von 2.500 € wird Herrn Krenz erlassen. Sofern die Raten pünktlich gezahlt werden, wird Herr Paul die Forderung nicht gerichtlich geltend machen.

c) Herr Paul hat einen Vollstreckungsbescheid gegen Herrn Krenz über 5.000 € erwirkt. Hinzu kommen Kosten und Zinsen i.H.v. mittlerweile 740 €. Bevor der Rechtsanwalt auftragsgemäß die Vollstreckung einleitet, kommt es zu einer Vereinbarung, nach der Herr Krenz die Gesamtforderung in monatlichen Raten tilgt. Sofern die Raten pünktlich gezahlt werden, wird Herr Paul aus dem Vollstreckungsbescheid keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen Herrn Krenz einleiten.

d) Herr Paul hat einen Vollstreckungsbescheid gegen Herrn Krenz über 5.000 € erwirkt. Hinzu kommen Kosten und Zinsen i.H.v. mittlerweile 740 €. Der Gerichtsvollzieher ist bereits mit der Vollstreckung beauftragt; es kommt aber doch noch zu einer Vereinbarung, nach der Herr Krenz die Gesamtforderung in monatlichen Raten tilgt. Das ist Herrn Paul allerdings zu wenig Sicherheit, sodass Herr Krenz zusätzlich eine Lohn- und Gehaltsabtretung unterzeichnet. Sofern die Raten pünktlich gezahlt werden, wird Herr Paul die Vollstreckung nicht weiter durchführen.

Zu a): Nach Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG ist eine Einigungsgebühr i.H.v. 1,5 nach einem Wert von 1.000 € entstanden, nämlich 20 % von 5.000 € gem. § 31b RVG. Neben der Einigungsgebühr ist auch die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG entstanden, allerdings nach dem vollen Wert von 5.000 €.

Zu b): Nach Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG ist eine Einigungsgebühr i.H.v. 1,5 nach dem vollen Wert von 5.000 € entstanden. Es liegt mehr als eine Zahlungsvereinbarung vor, da Herr Paul auf einen Teil der Forderung verzichtet. Neben der Einigungsgebühr ist auch die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG entstanden.

Zu c): Nach Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG ist eine Einigungsgebühr entstanden i.H.v. 1,5 nach einem Wert von 1.148 €, nämlich 20 % der Gesamtforderung. Neben der Einigungsgebühr ist auch eine Verfahrensgebühr von 0,3 nach Nr. 3309 VV RVG entstanden, da der Auftrag zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bereits erteilt war.

Zu d): Nach Nr. 1003 Abs. 1 VV RVG ist eine Einigungsgebühr entstanden i.H.v. 1,0, da die Vollstreckung bereits läuft, und zwar nach dem vollen Wert von 5.740 €, da die Vereinbarung mehr als eine Zahlungsvereinbarung darstellt, weil der Schuldner Herr Krenz zusätzlich eine Lohn- und Gehaltsabtretung unterschreibt. Dass in diesem Verfahren nur eine Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG i.H.v. 1,0 entstanden ist, ergibt sich aus Nr. 1003 Abs. 1 S. 3 VV RVG, wonach das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher einem gerichtlichen Verfahren gleichsteht. Neben der Einigungsgebühr ist auch eine Verfahrens-

gebühr von 0,3 nach Nr. 3309 VV RVG entstanden, da dem Gerichtsvollzieher der Vollstreckungsauftrag bereits erteilt war.

2. Terminsgebühr bei einer Zahlungsvereinbarung

Oft finden, bevor es zu einer Zahlungsvereinbarung kommt, Besprechungen mit dem Gegner statt. Für solche Besprechungen **fällt eine Terminsgebühr nicht an**.

Zwar handelt es sich um Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts, die normalerweise von dem allgemeinen Begriff der Terminsgebühr umfasst sind; hier gilt allerdings die engere Fassung des Nr. 3310 VV RVG, die eine Terminsgebühr **nur** für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin oder an einem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorsieht.

VI. Kostenerstattung bei entstandener Einigungsgebühr

1. § 98 ZPO

Auch die durch eine außergerichtliche Einigung entstandene Einigungsgebühr, mit der ein gerichtliches Verfahren beendet wird, ist festsetzungsfähig. Dass es zu einer Einigung gekommen ist, muss dann im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens vorgetragen werden.

Grundsätzlich gilt: Nach § 98 ZPO gelten die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs als gegeneinander aufgehoben, wenn nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Wenn also eine **Kostenvereinbarung fehlt, werden die Kosten als gegeneinander aufgehoben erachtet**; die Gerichtskosten werden dann geteilt, jeder trägt seine eigenen Kosten, eine Kostenerstattung findet nur wegen der Gerichtskosten statt. Es ist also wichtig, dass die Kostentragungspflicht geregelt wird, denn sonst bleibt es hinsichtlich aller Kosten des Rechtsstreits bei der Kostenaufhebung.

Wenn es aber in einer Einigung eine **freie Kostenvereinbarung** der Parteien gibt, hat diese immer **Vorrang** vor § 98 ZPO. Sofern die Parteien vereinbaren, dass das Gericht eine Kostenentscheidung treffen soll, ist darin eine Aufhebung von § 98 ZPO zu sehen.



Praxistipp:

Hinsichtlich der Kosten sollten daher eindeutige Absprachen erfolgen. Es muss unbedingt auf **klare Regelungen** geachtet werden, da sich ansonsten erhebliche Unklarheiten ergeben können.

2. Zur Kostenerstattung durch den Gegner bei einer Zahlungsvereinbarung

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Kosten eines im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs in entsprechender Anwendung von § 98 S. 1 ZPO als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Bei Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist daher **unbedingt darauf zu achten**, dass sich der Schuldner schriftlich verpflichtet, die Kosten des im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs zu übernehmen.

Hier kommt es aber immer wieder zu **Problemen**:

Oft schickt der Schuldner die ihm angebotene Zahlungsvereinbarung mit der schriftlichen Verpflichtung, die Kosten des im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs zu übernehmen, nicht unterschrieben zurück.



Praxistipp:

In die Vereinbarung sollte daher aufgenommen werden, dass auf eine Unterzeichnung und Rücksendung der Vereinbarung verzichtet und die Zahlung der ersten Rate als Annahme nach **§ 151 S. 1 BGB** angesehen wird. Dann kommt mit Eingang der ersten Rate die Vereinbarung auch mit der Verpflichtung des Schuldners, die Vergleichskosten zu übernehmen, zustande.



Von Hans May, Bürovorsteher i.R., Warendorf

Praxisforum

Gewahrsam, Dritteigentum, Ehegattengewahrsam, Drittgewahrsam – muss der Gerichtsvollzieher pfänden?

Der Gerichtsvollzieher findet im Rahmen der Mobiliarvollstreckung pfändbare Gegenstände vor, z.B. ein Auto, und der Schuldner behauptet, dieses Auto gehöre nicht ihm, sondern einem Dritten; oder: Der Gerichtsvollzieher findet in der Ehewohnung pfändbare Gegenstände vor und der Schuldner behauptet, diese gehören seiner Ehefrau – Situationen, die immer wieder vorkommen. Darf der Gerichtsvollzieher hier den Angaben des Schuldners „glauben“ und von einer Pfändung absehen?

I. Gewahrsam

Grundsätzlich gilt: Der Gerichtsvollzieher darf bewegliche Sachen, die sich im Besitz des Schuldners befinden, pfänden, § 808 Abs. 1 ZPO, sofern kein Pfändungsverbot gem. §§ 811, 811c, 812 ZPO besteht. Hierbei muss der Gerichtsvollzieher nicht prüfen, ob der Schuldner Eigentümer dieser Sachen ist. Vielmehr achtet der Gerichtsvollzieher nur darauf, ob sich die Sachen im Gewahrsam des Schuldners befinden. Der Gewahrsam des Schuldners an einer Sache begründet eine **gesetzliche Vermutung**, dass dieser Gegenstand dem Vermögen des Schuldners zuzurechnen ist (Gottwald/Mock, Zwangsvollstreckungsrecht, 7. Aufl. 2015, § 808 Rn 1). Im Gewahrsam des Schuldners befinden sich demnach alle Sachen, die **in äußerlich erkennbarer Weise seinem Machtbereich unterliegen** und durch den sie nach der Verkehrsauffassung als sein Vermögen ausgewiesen sind (Gottwald/Mock, Zwangsvollstreckungsrecht, a.a.O., § 808 Rn 6). Der Gerichtsvollzieher soll daher nur die leichter festzustellenden Gewahrsamsverhältnisse prüfen, da er die Eigentumsverhältnisse an einer Sache nicht übersehen

und klären kann. Der Gerichtsvollzieher kann also davon ausgehen, dass alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen der Pfändung unterliegen.

Hier greift der **Formalisierungsgrundsatz der Zwangsvollstreckung**: Das Vollstreckungsorgan darf nur prüfen, ob die formellen und formalisierten Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung erfüllt sind. Das Vollstreckungsorgan prüft daher nicht den materiell-rechtlichen Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner, und auch nicht, ob ein Gegenstand, der beschlagnahmt werden soll, nach materiellem Recht dem Schuldner oder einem Dritten gehört. Der Gerichtsvollzieher prüft lediglich den einfacher festzustellenden Gewahrsam an einer Sache.

Beispiele (Saenger, Zivilprozessordnung, 8. Aufl. 2019, § 808 Rn 7, 8):

Ein Wohnungsinhaber hat Gewahrsam an allen Gegenständen in seiner Wohnung.

Ein Kaufmann hat Gewahrsam an allen Gegenständen in seinen Geschäftsräumen.